

XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

vom 14. Juni 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 11. Januar 2023¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

1. Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»³ wird wie folgt geändert:

Art. 5

¹ (**geändert**) Der Kantonsrat wählt zu Beginn der ~~Junisession~~ **Sommersession** zuerst die Stimmzähler, dann den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Art. 7

¹ Das Präsidium:

^c^{bis}) (**geändert**) wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ~~und~~, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest **und beendet das Dienstverhältnis. Wahl und Beendigung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates;**

² (**geändert**) Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden. **Nicht weitergezogen werden können Genehmigungen von Wahlen nach Abs. 1 Bst. c^{quater} und c^{quinquies} dieser Bestimmung.**

1 ABl 2023-00.088.195.

2 In Vollzug ab 1. Juli 2023.

3 sGS 131.11.

^{2bis} (**neu**) Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente des Präsidiums sind nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014⁴ von der Einsicht ausgenommen.

Art. 21^{bis}

(Artikeltitel geändert) Besondere Kommissionen
a) Grundsatz

Art. 21^{ter} (**neu**)

b) unaufschiebbarer Regelungsbedarf

¹ Das Präsidium kann bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁵ eine besondere Kommission bestellen.

² Die Regierung informiert Präsidium und besondere Kommission vorgängig über die Massnahmen zur Bewältigung der Situation, insbesondere über den Erlass dringlichen Verordnungsrechts.

³ Dem Kantonsrat im Zusammenhang mit der Bewältigung der Situation unterbreitete Vorlagen werden von der besonderen Kommission vorberaten.

Art. 23^{bis}

¹ (**geändert**) Fraktionen können ein Fraktionsmitglied als Beobachter in die ständigen Kommissionen delegieren, in denen sie nicht vertreten sind, ~~ausgenommen in die Redaktionskommission.~~

Art. 45^{bis}

¹ (**geändert**) Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste führt unter Aufsicht des Präsidiums und nach dessen Weisungen die Parlamentsdienste. Sie oder er ist dem Präsidenten unterstellt ~~und hat die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs.~~

² Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste:

- c) (**geändert**) führt die Geschäfte des Präsidiums und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil;
- d) (**neu**) führt die Verfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014⁶, die den Kantonsrat und seine Organe betreffen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates informiert das Präsidium regelmässig über die Entscheide über Informations- und Einsichtsgesuche.

4 sGS 140.2.

5 sGS 111.1.

6 sGS 140.2.

Art. 55^{bis}

² (**geändert**) Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. Der Kommissionspräsident kann **das Führen der Liste den Parlamentsdiensten übertragen**. Er kann bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen lassen.

Art. 67

¹ (**geändert**) Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 **dieser Bestimmung** vertraulich. Sie **sind Teil der Gesetzesmaterialien und** werden zugestellt:

d) (**aufgehoben**)

³ (**geändert**) Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. ~~Bei Anständen entscheidet das Präsidium.~~

⁴ (**geändert**) ~~Mit der Rechtsgültigkeit~~ **Sobald ein** rechtsetzender ~~Erlasse entfällt~~ **Erlas** ~~rechtsgültig ist, veröffentlichen die Vertraulichkeit~~ **Parlamentsdienste Kommissionsprotokolle, welche die Vorberatung des Erlasses zum Inhalt haben, in elektronischer Form.**

Art. 75

¹ (**geändert**) Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. Die **Präsidentin oder der Präsident kann das Führen der Liste den Parlamentsdiensten übertragen**. Die Stimmzähler können bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen.

Art. 78

(**Artikeltitel geändert**) ~~Zuhörer~~**Besucherinnen und Besucher**

¹ (**geändert**) ~~Zuhörer~~**Besucherinnen und Besucher** werden auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

³ (**geändert**) ~~Zuhörer~~**Besucherinnen und Besucher**, die Beifall oder Missbilligung äussern oder sonstwie die Ordnung stören, werden weggewiesen.

Art. 83

² Sie müssen spätestens:

a) (**geändert**) ~~1~~**12** Tage vor Sessionsbeginn in elektronischer Form zur Verfügung stehen;

- b) **(geändert)** 11 Tage vor Sessionsbeginn in gedruckter Form im Besitz ~~der jener~~ Ratsmitglieder sein, ~~soweit sie nicht auf die ausdrücklich~~ die **ausdrücklich** die Zustellung in gedruckter Form ~~verzichten~~**verlangen**.

Art. 84

¹ **(geändert)** Anträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt ~~oder zugestellt~~ werden können, werden so rasch als möglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und **zu Beginn der Session jenen Ratsmitgliedern verteilt, die ausdrücklich die Zustellung** in gedruckter Form ~~vor Sessionsbeginn zugestellt oder verteilt~~**verlangen**.

² **(geändert)** Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ~~ausgeteilt~~ **in elektronischer Form zur Verfügung gestellt**, wenn sie rechtzeitig den Parlamentsdiensten übermittelt werden. Andernfalls sind sie dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekannt gibt. Den Parlamentsdiensten oder dem Präsidenten schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung des Antragstellers bei der Beratung.

Art. 95

² **(neu)** Die Regierung kann dem Kantonsrat beantragen, einen Auftrag abzuschreiben, wenn:

- a) die Regierung den Auftrag erfüllt hat;
- b) die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Erteilung des Auftrags nicht voraussehbar war;
- c) die Erfüllung des Auftrags unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Erteilung des Auftrags nicht voraussehbar waren;
- d) sich die Verhältnisse seit der Erteilung des Auftrags grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Art. 98

¹ **(geändert)** Erlasse, die dem Referendum zu unterstellen sind, werden in zwei Lesungen beraten. Dies gilt auch, wenn ~~das Referendum wegen Dringlichkeit aus-~~ ~~geschlossen ein Erlass nach Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001~~⁷ **dringlich in Vollzug gesetzt** wird.

Art. 106

¹ **(geändert)** Berichte, ~~insbesondere Amtsberichte der vom Kantonsrat beauf-~~ ~~tigten Behörden,~~ werden in der Regel abschnittsweise beraten.

⁷ sGS 111.1.

Art. 118

¹ (**geändert**) Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate. Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist von drei Jahren für die Bearbeitung von einzelnen **gutgeheissenen** Motionen und Postulaten stellen.

² (**geändert**) ~~Der Kantonsrat~~ **Die Regierung** kann **dem Kantonsrat beantragen**, eine **gutgeheissene** Motion ~~abschreiben~~**abzuschreiben**, wenn:

(**Aufzählung unverändert**)

³ (**geändert**) ~~Der Kantonsrat~~ **Die Regierung** kann **dem Kantonsrat beantragen**, ein **gutgeheissenes** Postulat ~~abschreiben~~**abzuschreiben**, wenn:

(**Aufzählung unverändert**)

Art. 118^{bis} (**neu**)

i) **unaufschiebbarer Regelungsbedarf**

¹ Bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁸ kann der Kantonsrat die Regierung mit einer Motion beauftragen, dem Kantonsrat ohne Verzug eine Vorlage zu unterbreiten, so dass die Vorlage an der nächsten Session des Kantonsrates behandelt werden kann. Eine spätere Unterbreitung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

Art. 120

¹ (**geändert**) Die Regierung antwortet ~~in der Regel~~ schriftlich.

² (**aufgehoben**)

Art. 123

¹ (**geändert**) Die Einfache Anfrage enthält ~~eine Frage~~ **Fragen** über einen Gegenstand der Staatstätigkeit. Sie wird nur vom Fragesteller unterzeichnet.

² (**geändert**) Die ~~Antwort der Regierung~~ **Regierung antwortet schriftlich. Die Antwort** soll knapp sein und wird dem Kantonsrat ~~schriftlich~~ **elektronisch zur Verfügung gestellt**. Sie ~~kann mündlich erfolgen, insbesondere bei der Behandlung des Amtsberichts oder einer Interpellation~~.

Art. 133^{quater}

¹ (**geändert**) Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ~~ausgedruckt~~ **festgehalten**.

8 sGS 111.1.

² (*geändert*) Die Namensliste wird öffentlich zugänglich gemacht **in elektronischer Form veröffentlicht**.

Art. 137

² (*geändert*) Die Wahlvorschläge werden den Ratsmitgliedern spätestens zu Beginn der Sitzung ~~zugestellt~~ **elektronisch zur Verfügung gestellt**.

Art. 141

³ (*geändert*) Die Weibel sammeln **bei den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern** die Stimmzettel ein und übergeben sie den Stimmzählern. Wurden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, ist der Wahlgang nichtig.

Art. 149^{bis}

(*Artikeltitel geändert*) *b) Speicherung ~~und Löschung~~*

¹ (*geändert*) Die elektronischen Aufzeichnungen der Verhandlungen des Kantonsrates und die elektronischen Daten der Abstimmungen werden **wenigstens so lange** gespeichert, bis das Kantonsratsprotokoll massgeblich geworden ist; ~~anschliessend gelöscht~~.

Art. 151

² (*geändert*) Mitglieder des Präsidiums, die keine ~~Funktions- oder Aufwandschädigung~~ **Funktionsentschädigung** erhalten, erhalten Taggeld und Entfernungszuschlag oder Fahrtentschädigung, wenn sie den Kantonsrat an einem Anlass vertreten.

Art. 156

¹ (*geändert*) Präsident und Vizepräsident des Kantonsrates erhalten eine ~~Aufwandschädigung~~ **Funktionsentschädigung** je Amtsjahr.

² (*geändert*) Die Präsidenten der ständigen Kommissionen erhalten eine ~~Aufwandschädigung~~ **Funktionsentschädigung** je Jahr.

³ (*geändert*) Das Präsidium legt die Höhe **der Funktionsentschädigungen** fest.

Art. 158^{bis}

² (*geändert*) Sie erhalten eine ~~Aufwandschädigung~~ **Funktionsentschädigung** je Jahr.

³ (*geändert*) Das Präsidium legt die Höhe der ~~Aufwandschädigung~~ **Funktionsentschädigung** fest.

2. Im Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979 wird, ausser in Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis}, «die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste» unter Anpassung an den Text durch «die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates» ersetzt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Juli 2023 angewendet.

St.Gallen, 14. Juni 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki